

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 61-70

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 61.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden gemäß § 83 der Verfassung die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis dahin 1919 im Bestande des Staatsguts in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg vorgekommenen Veränderungen in den Anlagen A und B hierneben vorgelegt. Auf den Inhalt wird Bezug genommen und beantragt, zu den vorgekommenen Veränderungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu erteilen.

In der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis dahin 1919 sind zum Zwecke der Gründung behauseter Stellen gegen eine jährliche Geldrente keine Grundstücke veräußert. Fehlanzeige liegt unter Anlage C an.

Die in der Landtagsregistratur vorhandenen Inventarien über das in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg vorhandene Staatsgut sind, soweit tunlich, bis zum 1. Oktober 1919 fortgeführt.

Über die am 1. Oktober 1919 vorhandenen und gegen Feuergefahr versicherten Gebäude des Staates im Landesteile Lüneburg wird in der Anlage D ein Verzeichnis vorgelegt.

Im Staatsgute des Landesteils Birkenfeld sind, soweit dem Staatsministerium bekannt, keine Veränderungen vorgekommen. Die der Regierung in Birkenfeld zur etwaigen Vervollständigung übersandten Inventarien sind bisher nicht zurückgelangt, was auf die politischen Wirren in Birkenfeld zurückzuführen ist. Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß über etwaige Veränderungen in der nächstjährigen Nachweisung nähere Auskunft gegeben wird.

Mit den Veränderungsnachweisungen wurden dem Landtage bisher Nachweise über den Stand der Krongutskapitalien vorgelegt. Hiervon glaubt das Staatsministerium jetzt absehen zu können, da die Krongutskapitalien auf die Staatsgutskapitalienkasse übergegangen sind und der Landtag somit durch die Voranschläge und Rechnungen dieser Kassen Kenntnis über die früheren Krongutskapitalien erhält.

Oldenburg, den 9. Januar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Anlage 62.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Anstellung der Lehrer an höheren Gemeindeschulen ist Sache der Gemeinden. Sie haben deshalb auch darüber zu bestimmen, ob sie einem einheimischen oder auswärtigen (nichtoldenburgischen) Bewerber den Vorzug geben wollen. Während es früher berechtigt sein mochte, viele auswärtige heranzuziehen, da einheimische Anwärter in genügender Zahl nicht vorhanden waren, hat sich dieser Zustand jetzt völlig geändert, indem hinreichend Studien-Assessoren und Referendare vorhanden sind und beständig neue hinzukommen. Es ist ausgeschlossen, sie alle an staatlichen Schulen anzustellen, sie sind vielmehr darauf angewiesen, auch an den Gemeindeschulen berücksichtigt zu werden, denn sie haben keine Aussicht, außerhalb unseres Landes angestellt zu werden, da dort Überfluß an einheimischen Lehrkräften besteht und auswärtige Bewerber selten aufgenommen werden. Die Direktoren der höheren Gemeindeschulen sind deshalb schon im Jahre 1915 aufgefordert worden, auf die Besetzung der Lehrerstellen mit einheimischen Anwärtern Bedacht zu nehmen. Dies hat aber keinen Erfolg gehabt. In letzter Zeit sind mehrfach auswärtige Bewerber angestellt worden, und es besteht die Gefahr, daß zu Ostern wieder mehrere Stellen mit auswärtigen Bewerbern besetzt werden.

Wie ein solches Vorgehen auf die einheimischen Studien-Assessoren und Referendare wirken muß, ist klar. Sie erhalten dieselbe Vorbildung wie die auswärtigen und müssen, soweit sie nicht an Staatsanstalten angestellt werden können, sehen, daß sie hier nicht genügend berücksichtigt werden und auswärts keine Aussicht auf Anstellung haben. Zudem handelt es sich fast durchweg um Kriegsteilnehmer und zum Teil um Verheiratete in vorgerücktem Alter.

Der geschilderte Zustand ist unhaltbar und muß ungesäumt geändert werden. Auch der Oberlehrerausschuß hat einen dringenden Antrag, betreffend Änderung des bisherigen Verfahrens, eingereicht. Nach § 93 des Schulgesetzes bedarf die Anstellung dieser Lehrer seitens der Gemeinden freilich der Genehmigung des Oberschulkollegiums, und es ist nicht gesagt, unter welchen Voraussetzungen das Oberschulkollegium die Genehmigung zu erteilen hat. Man könnte deshalb daran denken, im Verwaltungswege anzuordnen, daß die Genehmigung nur dann zu erteilen sei, wenn die einheimischen Anwärter in hinreichendem Maße berücksichtigt würden. Ein solches Vorgehen würde indessen nicht nur der bisherigen Praxis entgegenstehen, wonach die Genehmigung stets erteilt ist, wenn die Zeugnisse der gewählten Bewerber zu Bedenken keinen Anlaß gaben; ein solches Verfahren entspräche auch nicht dem Geist unserer Gemeindeordnung, demzufolge ein Ein-

greifen des Staates in die Selbstverwaltung der Gemeinden möglichst zu vermeiden ist, vgl. auch das frühere Staatsgrundgesetz Art. 69 § 1 und die Landesverfassung § 30, wonach den Gemeinden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die freie Wahl ihrer Beamten zusteht. Ein solcher gesetzlicher Vorbehalt ist allerdings im § 93 des Schulgesetzes enthalten. Das Staatsministerium glaubt jedoch hiervon gerade im Interesse der Selbstverwaltung der Gemeinden nur dann Gebrauch machen zu sollen, wenn in anderer Weise hier keine Abhilfe geschaffen werden kann.

Eine solche Möglichkeit ist aber infolge der den Gemeinden zu den höheren Schulen zu zahlenden Zuschüsse gegeben. Über die Zahlung dieser Zuschüsse sind mit Zustimmung des Landtags besondere Grundsätze aufgestellt worden. Es kann nun auf die Gemeinden dadurch eingewirkt werden, daß die Bewilligung der vollen Zuschüsse davon abhängig gemacht wird, daß die Gemeinden bei der Anstellung soweit möglich zunächst die einheimischen Anwärter berücksichtigen. Es ist anzunehmen, daß die Gemeinden, wenn sie damit rechnen müssen, daß ihnen ein nicht unerheblicher Abzug von den staatlichen Zuschüssen gemacht wird, nur dann einen auswärtigen Bewerber vorziehen werden, wenn es unumgänglich nötig ist. Wann diese Voraussetzung erfüllt ist, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Es bedarf eingehender Prüfung in jedem einzelnen Falle. Die maßgebende Entscheidung muß deshalb vom Ministerium der Kirchen und Schulen, von dem auch die Höhe des Zuschusses festgesetzt wird, getroffen werden. Es soll auch keine weitere Beschränkung, als durchaus notwendig ist, stattfinden. Das hinsichtlich der Ausschreibung der zu besetzenden Stellen und Heranziehung der einheimischen Bewerber einzuschlagende Verfahren wird im Verwaltungswege zu regeln sein.

Das Staatsministerium beantragt hiernach:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die geltenden Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse für die höheren Gemeindeschulen insoweit geändert werden, als hinter § 5 folgender § 5a eingefügt wird:

„Der nach vorstehenden Bestimmungen einer Gemeinde zu bewilligende Staatszuschuß kann gekürzt werden, wenn die Gemeinden Lehrerstellen mit auswärtigen Lehrern besetzt haben, obwohl geeignete einheimische Bewerber zur Verfügung standen. Die einbehaltene Summe darf den Betrag des Gehalts, das die fraglichen Lehrer beziehen, nicht übersteigen. Darüber, ob eine Stelle mit einem geeigneten einheimischen Lehrer besetzt werden konnte, entscheidet das Ministerium der Kirchen und Schulen.“

Diese neue Bestimmung soll noch auf mehrere Stellen Anwendung finden, in denen zu Ostern dieses Jahres Lehrer anzustellen sind. Die Sache eilt daher sehr und der Landtag wird um möglichste Beschleunigung der Beschlußfassung gebeten.

Oldenburg, den 13. Januar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Graepel.

Anlage 63.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach dem im Jahre 1908 zwischen dem Staatsministerium und dem Stadtmagistrat Oldenburg abgeschlossenen Vertrage über den Verkauf der beiden Mühlengrundstücke an der Mühlenhunte und dem Dljestrich an die Stadt Oldenburg sowie über den Verzicht des Staates auf das ihm an diesen beiden Wasserarmen zustehende Staurecht zu Gunsten der Stadt Oldenburg hat die Stadt für die im oberen Laufe des Dljestrichs in der Länge der Grundstücke des Landgerichtsgebäudes und der Gefängnisanstalt belegene Grundfläche des Dljestrichs dem Staat das Vorkaufsrecht eingeräumt. Der Stadt ist jetzt für den ganzen Dljestrich, der zugeschüttet worden ist und als Gartenland benutzt wird, ein Kaufpreis von 25 000 *M* geboten, wovon auf die 709 qm große Fläche vor den staatlichen Grundstücken 7922 *M* entfallen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß Erweiterungen des Landgerichtsgebäudes und der Gefängnisanstalt notwendig werden sollten, erscheint es zweckmäßig, daß der Staat von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht und dementsprechend die 709 qm große Fläche für 7922 *M* erwirbt. Bei einem Verzicht auf das Vorkaufsrecht wird ein späterer Erwerb vollständig ausgeschlossen sein, da der aufgetretene Käufer Handlungsgärtner ist und mit seinem Grundbesitz unmittelbar an den früheren Dljestrich angrenzt. Der geforderte Preis ist zwar hoch, bei der zeitigen Entwertung des Geldes aber nicht zu hoch.

Der Landtag wird ersucht, dem beabsichtigten Ankaufe zuzustimmen. Der Kaufpreis kann aus den im Voranschlage der Staatsgutskapitalienkasse für 1920 unter § 2 der Ausgaben vorgesehenen Mitteln bestritten werden.

Oldenburg, den 17. Januar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Anlage 64.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt das Staatsministerium anliegend die Nachweisung über die Geschäftsergebnisse der Nahrungsmittelzentrale für den Landesteil Oldenburg für die Geschäftsjahre 1918 und 1919 zur Kenntnisaufnahme vor.

Der Umsatz betrug im Jahre 1918: 2536 581 M., im Jahre 1919: 12 256 749 M. Das Jahr 1918 hat mit einem Fehlbetrag von 16 313 M. abgeschlossen, so daß einschließlic des Gewinnvortrages vom 1. Januar 1918 von 41 413 M. der Verlust sich auf 65 726 M. berechnet. Der Verlust rührt aus der Verwertung der von der Nahrungsmittelzentrale auf Anbauvertrag übernommenen und in der Trocknungsanlage in Oldenbrok gedörrten Gemüsemengen, im wesentlichen Weißkohl, her. Die Kohlernte 1918 war sehr gut. Der Kohl wurde erheblich unter Höchstpreis im Herbst im freien Handel angeboten. Der auf Anbauvertrag übernommene Kohl war daher sehr viel teurer, als der im freien Verkehr zu kaufende Kohl. Insbesondere stieß die Verwertung des gedörrten Kohls, trotzdem die Ware gut war, auf große Schwierigkeiten, da die Haushaltungen sich selbst mit Kohl eingedeckt und viel Sauerkraut eingemacht hatten. Der Kohl mußte daher mit großem Verlust im Jahre 1919, als feststand, daß die Bevölkerung ihn nicht abnahm, abgestoßen werden. Auch das Ergebnis des Jahres 1919 ist durch den großen Verlust an dem Dörrkohl stark beeinflusst. Infolge des hohen Umsatzes von reichlich 12 000 000 M. ist es jedoch möglich gewesen, den Verlust und den Fehlbetrag des Vorjahres zu decken und noch einen kleinen Gewinn zu erübrigen, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Der große Umsatz des Jahres 1919 rührt aus Übernahmen aus Proviantamtsbeständen des Heeres und der Marine in Emden, Oldenburg und Brake, ferner aus der Übernahme eines in Brake lagernden Lagers des Bureaus für belgische Lebensmitteleinfuhr in Elberfeld her.

Oldenburg, den 24. Januar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Nahrungsmittelzentrale für den Landesteil Oldenburg.

a) Gewinn- und Verlustkonto für das Jahr 1918.

Soll		Haben	
	<i>M</i>		<i>M</i>
Warenkonto (Gutschriften auf Säcke, Frachten, Verluste)	65 261,27	Gewinn aus 1917	41 413,26
Handlungskosten (Provision, Zinsen, Reise- spesen usw.)	34 405,64	Warenkonto	41 939,78
	<u>99 666,91</u>	Verlust	16 313,87
			<u>99 666,91</u>

b) Gewinn- und Verlustkonto für das Jahr 1919.

Soll		Haben	
	<i>M</i>		<i>M</i>
Verlust aus 1918	16 313,87	Warenkonto	551 620,18
Warenkonto (Gutschriften auf Säcke, Frachten, Verluste)	367 806,64		
Handlungskosten (Provision, Zinsen, Reise- spesen usw.)	164 373,26		
Gewinn	3 126,41		
	<u>551 620,18</u>		<u>551 620,18</u>

c) Bilanz per 31. Dezember 1919.

Soll		Haben	
	<i>M</i>		<i>M</i>
Kassenkonto	161,08	Bankkonto	498 878,45
Forderungen an die Kommunalverbände . . .	374 340,43	Vorschüsse der Kommunalverbände	111 623,84
Forderungen an Lieferanten	168 242,26	Gewinn	3 126,41
Lager	70 884,93		
	<u>613 628,70</u>		<u>613 628,70</u>

Anlage 65.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I.

Nach Artikel 20 des Gesetzes über die Staatliche Kreditanstalt vom 10. Februar 1906 ist zur Aufnahme von Anleihen die vorherige Genehmigung des Landtags erforderlich. Diese ist zuletzt durch Schreiben vom 21. Mai 1919 bis zum Betrage von 130 000 000 *M* erteilt. Inzwischen hat am 1. Januar 1920 die Ausgabe von Schuldverschreibungen die Summe von rd. 98 800 000 *M* und die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt die Summe von rd. 7 400 000 *M* erreicht, so daß die Gesamtverpflichtungen sich auf rd. 106 200 000 *M* stellen. Die zur Darlehensausgabe verfügbaren Mittel belaufen sich auf rd. 14 000 000 *M*, denen ein noch nicht flüssig gemachter Kredit von 10 Millionen hinzugeht. Obwohl hiernach für den Augenblick das Bedürfnis zur Verstärkung des Kapitalbestandes für die eigentlichen Ausgaben der Anstalt nicht dringend ist, können doch leicht Umstände eintreten, die starke Ansprüche an ihre Leistungsfähigkeit zur Folge haben. Da es außerdem erwünscht sein kann, Bedürfnisse der Staatskasse für einige Zeit durch Vorschüsse der Kreditanstalt zu befriedigen, empfiehlt es sich zu vermeiden, daß die Gelegenheit zur Aufnahme von Geld zu günstigen Bedingungen wegen mangelnder Ermächtigung verpaßt werden muß. Der genannte Betrag von 130 000 000 *M* dürfte daher um 10 000 000 *M* auf 140 000 000 *M* zu erhöhen sein.

II.

Im Jahre 1912 ist der Anstalt die Genehmigung zur Anstellung von höchstens 10 Zivilstaatsdienern erteilt. Der damals mit 63 975 742 *M* in der Bilanz erscheinende Geschäftsumfang hat sich zu Ende 1918 auf 97 777 454 *M* erhöht und wird zu Ende 1919 voraussichtlich etwa 109 000 000 *M* betragen. Infolgedessen hat das Personal sich von 20 auf 33 Bedienstete vermehrt. Diese Verstärkung ist ferner darauf zurückzuführen, daß die Anstalt inzwischen verschiedene Aufgaben der Staatsfinanzverwaltung übernommen hat oder durch ihre Beamten ausführen läßt, wie die Führung des Staatsschuldbuchs und die mit der Ausgabe der Vierzigmillionenanleihe verbundenen umfangreichen Arbeiten. Infolgedessen ist es gerechtfertigt, zur Erhaltung des bestehenden, gut eingearbeiteten und leistungsfähigen Personals und zur Sicherung geeigneten Nachwuchses die Zahl der Zivilstaatsdiener allmählich zu vermehren und dem in anderen Staats-

zweigen üblichen Verhältnis anzugleichen. Hierfür genügen im Augenblick 4 Stellen. Davon sind bestimmt

- a) 2 Stellen für Beamte, die die Prüfung für den mittleren Dienst bestanden haben und zunächst als Sekretäre anzustellen und später zu Obersekretären zu befördern sind. Die Bezüge wären die gleichen wie für die entsprechenden Beamten des Verwaltungs- und Justizdienstes.
- b) 1 Stelle für eine Buchhalterin, die seit längerer Zeit bei der Anstalt in selbständiger Stellung beschäftigt wird. Da sie keine Prüfung abgelegt hat, kommt für sie die gleiche Befoldung in Frage, wie sie dem Kanzlisten der Anstalt gewährt wird, nämlich 1700 bis 2500 *M* mit Zulagen von 125 *M*, wovon jedoch der Ledigenabzug zu kürzen wäre.
- c) 1 Stelle für den Boten der Anstalt, einen Kriegsbeschädigten, der sich in längerem Dienste bewährt hat und das gleiche Einkommen zu beziehen hätte, wie die Boten bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

III.

Die Anstalt gehört seit einigen Jahren dem Verbands deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, e. V., an. In diesem Verbands ist das Bedürfnis nach Errichtung einer kleinen Geschäftsstelle in Berlin hervorgetreten, die gewisse Geschäfte vermitteln wird und namentlich die Kurshaltung der Obligationen der angeschlossenen Anstalten übernehmen soll. Aus geschäftlichen Rücksichten ist es erwünscht, diese Stelle in die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu kleiden, die mit dem geringst zulässigen oder einem nur wenig höheren Kapital ausgestattet werden soll. Da die Stelle sowohl der Anstalt wie auch der Staatsfinanzverwaltung gute Dienste leisten kann, empfiehlt es sich, die Anstalt zum Beitritt zu ermächtigen, und zwar mit einem Kapital bis zu 3000 *M* und mit der Befugnis, eine weitere Haftung von mäßigem Umfange, etwa bis zu 10 000 *M* zu übernehmen.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1. der Höchstbetrag für die Aufnahme von Anleihen und Vorschüssen der Anstalt auf 140 000 000 *M* festgesetzt wird,
2. die Zahl der Zivilstaatsdiener bei der Anstalt auf 14 erhöht wird,
3. die Anstalt einer mit gleichartigen Instituten gemeinsam zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung beitrete.

Oldenburg, den 28. Januar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Anlage 66.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Bei Aufstellung des Voranschlages des Eisenbahnbaufonds für 1920 ist für die Ausführung der Nebenbahn Delmenhorst—Lemwerder keine zweite Rate eingestellt, da angenommen wurde, daß der genehmigte Betrag von 600 000 *M* zunächst ausreichen werde. Nachdem nunmehr aber auf Antrag der beteiligten Verbände die Arbeiten möglichst gefördert werden sollen, ist die Bewilligung einer zweiten Rate erforderlich, die auf 1 000 000 *M* zu bemessen sein wird.

Von den Verbänden ist ferner beantragt, die Verpflichtung der Gemeinden auf denjenigen Zuschußbetrag zu beschränken, der nach dem Kostenanschlage von Januar 1919 nach den bisherigen Bedingungen zu leisten ist, wenn es nicht möglich sein sollte, die Verbände ganz von den Zuschußverpflichtungen zu befreien.

Nach dem im Januar 1919 aufgestellten Kostenanschlag sind die Baukosten der Bahn zu 3 000 000 *M* veranschlagt (vergl. Anlage 70 des XXXIII. Landtags, 3. Versammlung, 1918/19), so daß die Verbände bei Genehmigung des ersten Antrages außer den Kosten des Grunderwerbs einen Zuschuß von 300 000 *M* zu den Baukosten zu tragen haben würden.

Die Staatsregierung hält diesen Antrag unter den jetzigen außerordentlichen Verhältnissen für begründet und beantragt:

1. Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß im Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für 1920
 - a) unter § 6 der Einnahmen der ausgeworfene Betrag um 1 000 000 *M* auf 6 100 000 *M* erhöht wird,
 - b) als § 9a der Ausgaben eingestellt wird:
Bau einer Nebenbahn von Delmenhorst nach Lemwerder 1 000 000 *M*.
2. Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die von den beteiligten Verbänden zu tragenden Zuschüsse der Bahn Delmenhorst—Lemwerder außer den Grunderwerbskosten zu 300 000 *M* festgestellt werden.

Oldenburg, den 29. Januar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Meyer.

Anlage 67.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Für die Leitung des Evangelischen und des Katholischen Oberschulkollegiums durch einen anderweitig besoldeten Beamten ist in der Besoldungsordnung unter Nr. 79 und 88 eine Vergütung von 400 \mathcal{M} festgesetzt. Dieser Betrag ist schon lange unzureichend. In neuerer Zeit tritt dies aber mit solcher Schärfe hervor, daß er geändert werden muß, obgleich es im allgemeinen vermieden wird, die Besoldungsordnung, deren völlige Umarbeitung bevorsteht, vorweg in einzelnen Punkten zu ändern. Wie bei den Anträgen auf Bewilligung einer dritten Oberschulratsstelle für das Evangelische Oberschulkollegium und auf Besetzung einer nebenamtlichen Stelle beim Katholischen Oberschulkollegium schon erörtert ist, wachsen die Geschäfte bei diesen Behörden stark, weil im Schulwesen vieles im Fluß ist. Hiermit steigt auch die Beanspruchung der Leiter. Sie ist mindestens ebenso groß, wahrscheinlich größer als die der Beamten, die nebenamtlich die Geschäfte des Oberstaatsanwalts oder des Zolldirektors wahrnehmen. Hierfür sind aber 900 bzw. 1000 \mathcal{M} ausgesetzt. (Besoldungsordnung Nr. 49 und Nr. 171). Es ist also billig, daß die Vergütungen für die Leiter der Oberschulkollegien auf 1000 \mathcal{M} festgesetzt werden, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1920.

Die Staatsregierung beantragt daher,
der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine
verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 31. Januar 1920.

• Staatsministerium.

Tanzen.

Graepel.

Entwurf

eines Gesetzes zur Abänderung der Besoldungsordnung
in der Fassung vom 11. Januar 1913.

§ 1.

Unter Nr. 79 der Besoldungsordnung wird der Betrag
von 400 *M* in 1000 *M* geändert.

Die Nr. 88 erhält folgende Fassung:

88	1	Vorstand	1000 <i>M</i>	—	Zu Nr. 88. Ver- gütung ohne Pensionsberech- tigung.
----	---	----------	---------------	---	--

Als Nr. 88a wird eingefügt:

88a	2	Mitglieder	400 <i>M</i>	—	Zu Nr. 88a. Ver- gütung ohne Pensionsberech- tigung. Eine Stelle kann auch von einem richter- lichen Beamten bekleidet werden.
-----	---	------------	--------------	---	---

§ 2.

Das Gesetz erhält Wirksamkeit vom 1. Januar 1920 an.

Anlage 68.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die staatlichen Umwälzungen von November 1918 machen eine Neufassung des in den Beilagen A und B zu Art. 11 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 — Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 20 S. 71 — festgelegten Dienstoides der Zivilstaatsdiener erforderlich. Gleichzeitig wird die nach Art. 176 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1383) und der Reichsverordnung über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1419) erforderliche Vereidigung der öffentlichen Beamten auf die Reichsverfassung in den Zivilstaatsdieneroid aufzunehmen sein. Die Festlegung der Neufassung des Zivilstaatsdieneroides wird durch Gesetz zu erfolgen haben. Die Fassung des Oides ist dem Artikel 1 der Reichsverordnung über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1419) entnommen.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 3. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Graepel.

Entwurf
eines Gesetzes, betr. Änderung des Zivilstaatsdiener-
gesetzes.

Einziges Artikel.

Der nach Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 1867 für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend revidiertes Zivilstaatsdienergesetz, vorgeschriebene Diensteid ist in folgender Form abzuleisten:

„Ich schwöre Treue der Reichs- und Landesverfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

Bei der Übertragung eines Richteramtes oder der Stellvertretung für einen Richter tritt folgender Zusatz hinzu:

„Ich gelobe, bei Ausübung des Richteramtes jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksichten abhalten zu lassen.“

Anlage 69.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der XXXIII. Landtag hat in seiner ersten Versammlung nach Ausweis seines Schreibens vom 20. Dezember 1916 eine neue Fassung des Gesetzes, betreffend die „Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg“ angenommen, worin deren Geschäftsbereich über den Bezirk des ganzen jetzigen Freistaats Oldenburg ausgedehnt wurde. Die Verkündung des Gesetzes ist mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse bisher unterblieben. Sie hat zweckmäßig jetzt zu erfolgen, zumal aus dem Landesteil Lüneburg der Wunsch geäußert ist, daß die Anstalt ihre Beleihungstätigkeit dort baldigst aufnehmen möge.

Der Verkündung wird aber mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse eine neue Beschlußfassung des Landtags vorausgehen müssen. Diese ist auch deshalb erforderlich, weil die Fassung des Entwurfs in einigen formalen Beziehungen (§§ 1, 3 und 20) der neuen Gestaltung des Freistaats anzupassen ist. Diese Anpassung auch auf den Namen der Anstalt auszudehnen, verbietet sich mit Rücksicht auf die börsentechnischen Schwierigkeiten, die bei der dann erforderlichen Abänderung der umlaufenden mehr als 100 000 000 Mark Schuldverschreibungen entstehen würden.

Die Verbeibehaltung ist um so unbedenklicher, wenn gleichzeitig durch entsprechende Änderung des § 1 die Anstalt in das Eigentum des ganzen Freistaats überführt wird, was der neuen Sachlage besser entspricht, sachlich aber von geringer Bedeutung ist.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich auch, eine wichtige sachliche Änderung des Gesetzes vorzunehmen. Die Anstalt muß bislang die Beleihung von Grundstücken in der Regel auf den halben Wert beschränken. Das entsprach der bei ihrer Gründung allgemein bestehenden Auffassung. Seitdem ist es aber im Anschluß an das Reichshypothekendarlehen gesetz üblich geworden, auch für öffentliche Anstalten die Beleihung auf sechs Zehntel des gemeinen Wertes oder mehr auszudehnen. Insbesondere ist das in letzter Zeit bei den preussischen provinziellen Landesbanken geschehen und die neu gegründeten Stadtschaften haben diese Ermächtigung sogleich erhalten. Sachlich bestehen auch unter der selbstverständlichen Voraussetzung keine Bedenken, daß bei Feststellung des Werts mit der erforderlichen Vorsicht verfahren und die Berücksichtigung vorübergehender Wertsteigerungen

vermieden wird. In diesem Falle ist nach den überall gemachten Erfahrungen die Sicherheit der Anstaltsforderungen vollkommen gewährleistet, und zwar um so mehr, als sie im Gegensatz zu den erwähnten preussischen Anstalten zur Begutachtung der Sicherheit die Mitwirkung der Ortsbehörden in Anspruch nehmen kann.

Andererseits ist vielfach beobachtet, daß die Beschränkung der Anstaltsbeleihungen auf den halben Wert dem berechtigten Bedürfnis der Grundbesitzer nicht genügt und daß infolgedessen viele Darlehnsnehmer von der Benutzung der Anstalt ausgeschlossen waren, die bei weitergehender Beleihung sich derselben mit Nutzen hätten bedienen können. Dazu kommt, daß die übertrieben vorsichtige Gebahrung der Anstalt manche Schätze in Versuchung führt, die ihres Erachtens notwendige Korrektur durch entsprechende Erhöhung der Schätzungssummen herbeizuführen, und daß hierdurch die Gleichmäßigkeit der Beleihungen gestört und die Zuverlässigkeit der Darlehnsunterlagen einzeln geradezu gefährdet wird. Auf die Vermeidung dieser Nachteile ist aber im allgemeinen Interesse der größte Wert zu legen.

Nach Art. 9 § 2 des bisherigen Gesetzes war die Anstalt schon befugt, mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern in einzelnen Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedelung und zur Herstellung von Kleinwohnungen sogar bis zu 75 % des Wertes zu beleihen. Die Anstalt hat dies seit 1908 in ausgiebigem Maße namentlich zu Gunsten von Einfamilienhäusern getan und dabei die besten Erfahrungen gemacht. Sie hat aber der mehrfach an sie ergangenen Anregung, auch Mehrfamilienhäuser in gleicher Weise zu behandeln, in der Regel nicht entsprechen können, weil hierbei das kapitalistische Risiko bereits eine gewisse Rolle spielt. In Zukunft ist nun leider damit zu rechnen, daß Einfamilienhäuser für die minderbemittelte Bevölkerung nicht mehr so leicht herzustellen sind, wie vor dem Kriege, und daß die Einrichtung einer zweiten Wohnung unter demselben Dach wieder die Regel werden muß. Deshalb ist erwünscht, daß auch die Schaffung dieser Art von Hausbauten von der Anstalt durch die Beleihung bis zu 60% so weit gefördert werden kann, wie deren sonstige Interessen es irgend gestatten.

Außerdem ist zur Vermeidung von Zweifeln im § 9 ausgesprochen, daß die Pfandsicherung auch dann keine Rolle spielt, wenn die Deckung von Ausfällen aus Mitteln eines Kommunalverbandes (Gemeinde, Amtsverband, Landesverband usw.) sichergestellt ist, mit anderen Worten, wenn ein solcher Verband die Bürgschaft übernommen hat.

Schließlich ist im § 24 das überflüssige Datum des Reichsbankgesetzes weggelassen und die Leistung von Vorschüssen an oldenburgische Staatskassen ausdrücklich vorgesehen, was keiner weiteren Begründung bedürfen wird.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Gesichtspunkte wird vorgeschlagen, dem § 10 des Entwurfs (der sich mit Art. 9 § 2 des geltenden Gesetzes deckt) die vorgeschlagene Fassung zu geben und § 16 Ziffer 6 entsprechend zu ändern.

Der Förderung des Wohnungswesens dient auch die in § 10 Abs. 3 vorgesehene Beleihung von Erbbaurechten. Hier empfiehlt sich, so lange die Anstalt noch keine eigenen Erfahrungen gemacht hat, die Anlehnung an die Vorschriften über die Mündelsicherheit solcher Eintragungen. Zur Zeit

kommen dafür die Bestimmungen der vom Reich erlassenen Verordnung vom 15. Januar 1919 über das Erbbaurecht §§ 18—20 in Frage, die folgendermaßen lauten:

§ 18.

Eine Hypothek an einem Erbbaurecht auf einem inländischen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie eine Tilgungshypothek ist und den Erfordernissen der §§ 19, 20 entspricht.

§ 19.

Die Hypothek darf die Hälfte des Werts des Erbbaurechts nicht übersteigen. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinertrags, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen.

Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalisieren und von ihr in Abzug zu bringen.

§ 20.

Die planmäßige Tilgung der Hypothek muß

1. unter Zuwachs der ersparten Zinsen erfolgen,
2. spätestens mit dem Anfang des vierten auf die Gewährung des Hypothekenskapitals folgenden Kalenderjahrs beginnen,
3. spätestens 10 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf
4. nicht länger dauern, als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerkes nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

Das Erbbaurecht muß mindestens noch so lange laufen, daß eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Tilgung der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten oder seine Rechtsnachfolger aus den Erträgen des Erbbaurechts möglich ist.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 5. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Graepel.

Bisherige Fassung.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphhausen usw.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die im Gesetze vom 14. Februar 1883 für das Herzogtum Oldenburg zur Beförderung des Realkredits und der Bodenkultur errichtete Bodenkreditanstalt führt fortan den Namen:

„Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg“.

Sie ist eine unter dem Ministerium des Innern stehende Staatsanstalt und hat ihren Sitz in Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Herzogtum Oldenburg.

Artikel 2.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von einer besonderen Direktion geführt.

Artikel 3.

Die Staatliche Kreditanstalt hat die Aufgabe, im Bereiche des Herzogtums Oldenburg an Grundstückseigentümer, an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genossenschaften verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen zu gewähren.

Artikel 4.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Ministeriums des Innern von der Direktion bestimmt. Er kann für Darlehen, welche zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, und nach der Art des Schuldners und der bestellten Sicherheit verschieden hoch bemessen werden.

Entwurf.**Das Staatsministerium**

verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeines.**§ 1.**

Die „Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg“ ist eine unter dem Ministerium des Innern stehende Staatsanstalt und hat ihren Sitz in Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg. Ferner trägt der Landesteil Oldenburg die unbedingte Gewähr für Kapital und Zinsen der von der Anstalt ausgestellten Schuldverschreibungen und der von ihr vorgenommenen Schuldbucheintragen.

§ 2.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von einer besonderen Direktion geführt.

II. Darlehen.**§ 3.**

Die Staatliche Kreditanstalt hat die Aufgabe, im Bereiche des Freistaats Oldenburg an Grundstückseigentümer, an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genossenschaften verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen zu gewähren.

§ 4.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Ministeriums des Innern von der Direktion bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, und nach der Art des Schuldners und der bestellten Sicherheit verschieden hoch bemessen werden.

Bisherige Fassung.**Artikel 5.**

Neben den Zinsen ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, welcher bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eins vom Hundert und im übrigen mindestens ein halb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragungssätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Artikel 6.

Die Zinsen und der Abtragungssatz werden für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung (Annuität) verwendet, welcher nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen übrig bleibt.

Artikel 7.

Neben den Zinsen und Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Ministeriums des Innern festgesetzt werden.

Artikel 8.

Die Jahresleistung (Art. 6) und der Zuschlag (Art. 7) sind halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

Die erste Abtragungsrate ist, wenn nicht in den Darlehnsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, frühestens 6 Monate nach der Auszahlung des Darlehens am Apriltermine zu leisten. Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach Artikel 7 bestimmten Zuschlag zu mindestens demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

In besonderen Fällen kann die Direktion die Abtragung für diejenigen Termine aussetzen, die in die Zeit des am 1. August 1914 begonnenen Krieges und in das auf die Beendigung des Krieges folgende Jahr fallen. Alsdann werden nur die für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen erhoben. Ist die Abtragung bereits nach Abs. 2 ausgesetzt, so kann die dafür zugelassene dreijährige Frist entsprechend verlängert werden.

Artikel 9.

§ 1. Den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden, desgleichen den staatlich geregelten Genossenschaften können Darlehen ohne Pfandsicherung gewährt werden. Das gleiche gilt für andere Darlehen, wenn die Beleihung im einzelnen Falle vom Ministerium des Innern genehmigt und die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweiten Staatsmitteln sichergestellt ist.

Entwurf.**§ 5.**

Neben den Zinsen ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eins vom Hundert und im übrigen mindestens ein halb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragungssätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

§ 6.

Die Zinsen und der Abtragungssatz werden für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung (Annuität) verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen übrig bleibt.

§ 7.

Neben den Zinsen und Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Ministeriums des Innern festgesetzt werden.

§ 8.

Die Jahresleistung (§ 6) und der Zuschlag (§ 7) sind halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

Die erste Abtragungsrate ist, wenn nicht in den Darlehnsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, frühestens 6 Monate nach der Auszahlung des Darlehens am Apriltermin zu leisten. Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach § 7 bestimmten Zuschlag zu mindestens demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

In besonderen Fällen kann die Direktion die Abtragung für diejenigen Termine aussetzen, die in die Zeit des am 1. August 1914 begonnenen Krieges und in das auf die Beendigung des Krieges folgende Jahr fallen. Alsdann werden nur die für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen erhoben. Ist die Abtragung bereits nach Abs. 2 ausgesetzt, so kann die dafür zugelassene dreijährige Frist entsprechend verlängert werden.

Die Direktion kann an Stelle der April- und Oktober-Termine andere Termine bestimmen.

§ 9.

Den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden, desgleichen den staatlich geregelten Genossenschaften können Darlehen ohne Pfandsicherung gewährt werden. Das gleiche gilt für andere Darlehen, wenn die Beleihung im einzelnen Falle vom Ministerium des Innern genehmigt und die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweiten Staatsmitteln sichergestellt ist oder wenn ein Kommunalverband die Haftung für das Darlehen übernimmt.

Bisherige Fassung.

§ 2. Abgesehen von den Fällen des Paragraphen 1 hat die Anstalt die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld für das Darlehen, die Zinsen, die Kurszuschläge und die sonstigen Nebenleistungen zu fordern. Die Eintragung muß auf Grundstücke erfolgen, deren Wert in der Regel mindestens den doppelten Kapitalwert des Darlehens und der ihm vorgehenden Belastungen erreicht. In einzelnen Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedelung und zur Herstellung von Kleinwohnungen, kann mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern an Stelle des doppelten der ein und eintrittsfache Kapitalwert als genügend angesehen werden.

Wenn zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des verpfändeten Grundstücks eine Reallast an einem Grundstück bestellt ist, dessen Wert den doppelten Kapitalwert der Reallast erreicht, so kann der Kapitalwert der Reallast dem Werte des verpfändeten Grundstücks im doppelten Betrage hinzugerechnet werden.

Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

§ 3. Die Eintragungen und Löschungen der für die Anstalt bestellten Hypotheken und Grundschulden erfolgen gebührenfrei.

Artikel 10.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehensgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das Gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

Artikel 11.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehensgesuchen ohne weitere Angabe von Gründen berechtigt.

Artikel 12.

§ 1. Die Darlehensnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

§ 2. Die Anstalt hat das Recht sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Unterpfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten oder auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

Entwurf.

§ 10.

Wenn die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen, ist für das Darlehen und die Nebenleistungen Sicherheit durch Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld auf ein Grundstück zu leisten. Das Darlehen darf 60 v. H. des Wertes des für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücks nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in einzelnen Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedelung und zur Herstellung von Kleinwohnungen mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern bis zu 75 v. H. des Werts des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Werts des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Die Sicherheit kann auch durch Eintragung einer Hypothek auf ein Erbbaurecht geleistet werden, wenn diese den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

§ 11.

Die Eintragungen und Löschungen der für die Anstalt bestellten Hypotheken und Grundschulden erfolgen gebührenfrei.

§ 12.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehensgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das Gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

§ 13.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehensgesuchen ohne weitere Angabe von Gründen berechtigt.

§ 14.

Die Darlehensnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Unterpfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten oder auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

Bisherige Fassung.**Artikel 13.**

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehensbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

Artikel 14.

§ 1. Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Die Direktion ist jedoch berechtigt, das Darlehensverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
2. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, welche nach dem Ermessen der Direktion die Sicherheit des Darlehens gefährdet;
3. wenn über den verpfändeten Grundbesitz die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
4. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;
5. wenn die Hypothek nicht den von der Direktion verlangten Rang erhalten hat, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
6. wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehensrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (die Hälfte oder drei Viertel des festgestellten Wertes) überschreitet;
7. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück in andere Hände übergeht.

§ 2. Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

Artikel 15.

§ 1. Die Staatliche Kreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden. Den Schuldverschreibungen werden Zinscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

§ 2. Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger, sowie in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gegeben.

Entwurf.**§ 15.**

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehensbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 16.

Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Die Direktion ist jedoch berechtigt, das Darlehensverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
2. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen der Direktion die Sicherheit des Darlehens gefährdet;
3. wenn über den verpfändeten Grundbesitz die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
4. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;
5. wenn die Hypothek nicht den von der Direktion verlangten Rang erhalten hat oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
6. wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehensrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (60 oder 75 v. H. des Wertes) überschreitet;
7. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück in andere Hände übergeht.

§ 17.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Anleihen.**§ 18.**

Die Staatliche Kreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden. Den Schuldverschreibungen werden Zinscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger, sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekannt gegeben.

Bisherige Fassung.**Artikel 16.**

§ 1. Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

§ 2. Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberpapiere ist eine Gebühr von 1 *M* für das Stück zu entrichten.

Artikel 17.

Die fälligen Zinsscheine werden im Herzogtum bei allen staatlichen Kassen als Zahlung angenommen und bei den Amtsrezepturen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

Artikel 18.

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Empfangsbescheinigung und bei Übertragung oder Rückumwandlung solcher Schuldverschreibungen (Artikel 16) einen ebenso beglaubigten Antrag des eingetragenen Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers und im letzteren Fall einen Nachweis über die Rechtsnachfolge zu verlangen. Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbescheinigung und des Antrages und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

Artikel 19.

Zur zeitweiligen Aufbringung der für die Darlehensgewährung erforderlichen Mittel kann die Anstalt nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern verzinsliche Vorschüsse bei öffentlichen Kassen und Privaten aufnehmen und die hierfür erforderlichen Verpflichtungsurkunden ausstellen.

Artikel 20.

Die Aufnahme von Anleihen (Artikel 15) und von Vorschüssen (Artikel 19) ist von der Ermächtigung des Landtags, Anleihen und Vorschüsse bis zu einem bestimmten Höchstbetrage aufzunehmen, abhängig. Dritten gegenüber hat diese Einschränkung keine Wirkung.

Artikel 21.

Verfügbare Mittel kann die Anstalt nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern nutzbar machen durch Hinterlegung bei Banken, durch Ankauf der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung der vorstehend genannten Schuldverschreibungen und Wertpapiere.

Entwurf.**§ 19.**

Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberpapiere ist eine Gebühr von 1 *M* für das Stück zu entrichten.

§ 20.

Die fälligen Zinsscheine werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

§ 21.

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Empfangsbescheinigung und bei Übertragung oder Rückumwandlung solcher Schuldverschreibungen (§ 19) einen ebenso beglaubigten Antrag des eingetragenen Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers und im letzteren Fall einen Nachweis über die Rechtsnachfolge zu verlangen. Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbescheinigung und des Antrages und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

§ 22.

Zur zeitweiligen Aufbringung der für die Darlehensgewährung erforderlichen Mittel kann die Anstalt nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern verzinsliche Vorschüsse bei öffentlichen Kassen und Privaten aufnehmen und die hierfür erforderlichen Verpflichtungsurkunden ausstellen.

§ 23.

Die Aufnahme von Anleihen (§ 18) und von Vorschüssen (§ 22) ist von der Ermächtigung des Landtags, Anleihen und Vorschüsse bis zu einem bestimmten Höchstbetrage aufzunehmen, abhängig. Dritten gegenüber hat diese Einschränkung keine Wirkung.

IV. Verwaltung.**§ 24.**

Verfügbare Mittel kann die Anstalt nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern nutzbar machen durch Leistung von Vorschüssen an oldenburgische Staatskassen, Anlegung bei Banken, durch Ankauf der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, die nach den Vorschriften des Reichsbankgesetzes von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung der vorstehend genannten Schuldverschreibungen und Wertpapiere.

Bisherige Fassung.

Der Erwerb von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Landtags zulässig.

Artikel 22.

Die Kosten der Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

Artikel 23.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse dienen bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtage zur Ansammlung eines Reservefonds. Dieser hat als nächstes Deckungsmittel für Fehlbeträge einzutreten, welche sich beim Abschluß eines Geschäftsjahres etwa ergeben möchten.

Die vorgesehene Vereinbarung ist spätestens herbeizuführen, sobald die Reservefonds 5% des Gesamtbestandes an Darlehen überschreitet.

Artikel 24.

Der Anstalt wird die dem Fiskus zustehende Stempelfreiheit eingeräumt.

Artikel 25.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz sind in den Oldenburgischen Anzeigen zu veröffentlichen.

Artikel 26.

Das Gesetz vom 14. Februar 1883, betr. die Errichtung einer Bodenkreditanstalt, wird aufgehoben.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgt durch Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Entwurf.

Der Erwerb von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Landtags zulässig.

§ 25.

Die Kosten der Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

§ 26.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtage nach näherer Bestimmung des Ministeriums zu verwenden:

1. zur Bildung einer Kursausgleichsmasse,
2. zur Ansammlung einer Sicherheitsmasse mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

(2) Die vorgesehene Vereinbarung ist spätestens herbeizuführen, sobald die Kursausgleichsmasse und die Sicherheitsmasse zusammen fünf vom Hundert des Gesamtbestandes an Darlehen überschreiten.

(3) Ausfälle im Darlehensgeschäft sind von dem Landesteile zu tragen, in dessen Bezirk das Darlehen ausgegeben war, und zwar zunächst aus der für ihn gebildeten Abteilung der Sicherheitsmasse. Sonstige Fehlbeträge werden nach der Summe der am Jahreschluß in jedem Landesteil ausstehenden Darlehen verteilt und in gleicher Weise getragen, wie die Ausfälle im Darlehensgeschäft.

§ 27.

Die Anstalt besitzt die dem Fiskus zustehende Stempelfreiheit.

§ 28.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz sind in den Amtsblättern der drei Landesteile zu veröffentlichen

V. Einführungsbestimmung.**§ 29.**

Das Gesetz für das Herzogtum vom 10. Februar 1906, betr. die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird aufgehoben.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgt durch Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Anlage 70.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In dem staatlichen Gebäude Huntestraße 2, das zurzeit die Bureaus der Zolldirektion beherbergt, soll das Finanzamt Oldenburg untergebracht werden. Da es in dem Gebäude an einigen Räumen mangelt, soll die Hauswartwohnung in das Dachgeschloß verlegt werden. Hier müssen verschiedene neue Wände gezogen werden und Dachrfer zur Beleuchtung der neuen Räume ausgebaut werden. Außerdem müssen im Erdgeschloß Änderungen vorgenommen werden. Die Kosten sind zu 16 500 *M* veranschlagt, welche das Reich bei Anmietung des Gebäudes außer der Miete zu verzinsen und abzutragen hat. Die Staatsregierung stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den Betrag von 16 500 *M* zur Ausführung des Umbaues zu einem neu einzufügenden § 329 *m* bewilligen.

Oldenburg, den 7. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.